

LANDESMUSIKRAT.NRW · Klever Straße 23 · 40477 Düsseldorf

An den Landtagspräsidenten André Kuper
Ausschuss für Kultur und Medien



Landtag NRW
Postfach 101343
Düsseldorf

Ihre Nachricht vom:

Name: Reinhard Knoll
Telefon: 0211-862064-0
E-Mail: r.knoll@lmr-nrw.de

Datum: 16. August 2021

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, liebe Frau Scholz,

ich danke für die Möglichkeit, seitens des Landesmusikrats NRW zum Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches Stellung nehmen zu können. Insgesamt sehen wir die Absicht, mit dem Kulturgesetzbuch das geltende Kulturfördergesetz zu aktualisieren und durch Spezialregelungen zu erweitern, positiv.

Der Entwurf des Gesetzestexts umreißt die wesentlichen Facetten und Genres des Kulturlebens und der Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen. An einzelnen Stellen nimmt dieses „Umreißen“ mehr den Charakter einer Beschreibung des Genres als die Formulierung eines Landesinteresses an. Wir vermissen Aussagen mit Selbstbindung bzw. Selbstverpflichtung insbesondere in Bezug auf den ländlichen Raum.

Das Kulturgesehen in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens hat in der Vergangenheit zu wenig Beachtung in der Kulturförderung gefunden. Zwar sind wir mit der Förderung der Breitenkultur durch das Land, insbesondere mittels der Glücksspielzweckerlöse, durchaus zufrieden, doch vermissen wir dezidierte Förderansätze in Bezug auf die Eigenheiten des ländlichen Raumes. Das Förderprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW für die „Dritten Orte“ hat zu Recht die Tatsache gewürdigt, dass Kunst und Kultur gerade im ländlichen Raum noch Begegnungsräume der Menschen in einer heterogenen Gesellschaft bieten. Die Landesregierung sollte ihre Aufgaben und

Förderziele darüber hinaus konkreter im Kultugesetzbuch ausdrücken. Dazu haben wir Vorschläge in der nachstehenden Tabelle gemacht.

Eine innovative Regelung stellt das Einziehen einer Honoraruntergrenze in vom Land geförderte Vorhaben in Kunst und Kultur dar. Eine Honoraruntergrenze ist in der Tat für die Lebensgrundlage von Künstlerinnen und Künstlern wesentlich. Das Mindestlohngesetz stellt allerdings eine zu niedrige Referenz dar. Der Kulturrat NRW, der Landesmusikrat NRW und die Mitgliedsverbände stehen der Landesregierung als Gesprächspartner zur Verfügung, um einen Katalog von spezifischen Empfehlungen für Leistungen in Kunst und Kultur zu entwickeln. Dieser mit Augenmaß gestaltet werden und nicht-geförderte Kultureinrichtungen und Veranstalter nicht überfordern.

Ein wichtiger Baustein des Gesetzes ist die Spezialregelung zu den Bibliotheken, die wir generell sehr begrüßen. Bibliotheken sind wichtige Ankerplätze des Kulturlebens und der kulturellen Bildung. Aus Blickrichtung des Musiklebens haben gerade Musikbibliotheken die Funktion eines Rückgrats für die musikalische Bildung, die Repertoirebildung, das Vermitteln von Vorbildern und das Vermitteln von exemplarischer Musik für jeden Bürger und jede Bürgerin. Ihre Situation ist in Zeiten des rasanten Wechsels der Musikdistribution, der Tonträger-techniken, der Medien und Literaturformen eine besondere Herausforderung für die Träger der Musikbibliotheken.

Wir plädieren deshalb für eine Behandlung der Musikbibliotheken im Kultugesetzbuch und schlagen dazu Aussagen vor. Wir sind aber auch hier der Meinung, dass sich das Land im Kultugesetzbuch deutlicher zum Landesinteresse, die Bibliotheken inhaltlich, logistisch und insbesondere in Bezug auf Digitalität weiterzuentwickeln, bekennen sollte und hierzu auch eine Selbstverpflichtung des Förderns formulieren sollte. Die Kommunen können all das, was auf die Bibliotheken zukommt, kaum alleine leisten.

Auch die Musikschulen erfahren eine Spezialregelung, die wir insgesamt begrüßen. Das Landesinteresse sollte hier darin bestehen, möglichst alle Bürgerinnen und Bürger – ganz gleich welchen Bildungsgrads, welcher kulturellen Herkunft und welchen Alters – mit einem qualitativ möglichst hochwertigen und diversitätsorientierten Angebot der musikalischen Bildung zu erreichen. Auf die Fläche des Landes und auf die Vielfalt der Bevölkerung gesehen bedeutet dies, dass die Landesförderung möglichst viele qualitäts- und gemeinwohlorientierte Musikschulen in der Vergrößerung ihrer Reichweite und in der Qualitäts-Optimierung ihrer Angebote unterstützen sollte.

Dies gelingt der Musikschulregelung, gestützt auf die Qualitätskriterien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, die für kommunale Einrichtungen entwickelt wurden und jetzt auf alle Musikschulen übertragen werden können. Inwieweit dabei auch privatwirtschaftlich ausgerichtete Musikschulen in den Genuss von Landesförderung kommen können, war im Kreis der Mitgliedsverbände des Landesmusikrats NRW nicht konsensual zu klären. Deshalb bezieht der Landesmusikrat NRW zu dieser Frage keine Stellung.

Für die Umsetzung der kulturpolitischen Ziele durch Kulturförderung sind möglichst unbürokratische Rahmenbedingungen eine wesentliche Voraussetzung. Es ist deshalb sinnvoll, dass, wie in § 22 (2) ausgeführt, „das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird [...]“. Der in § 22 (2) vorgesehene Erlass von allgemeinen Förderrichtlinien und von Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 14 bis 21 sollte die Chance einer notwendigen Entbürokratisierung nutzen.

Wir formulieren unsere Vorschläge in der nachstehenden tabellarischen Aufstellung in der mittleren Spalte in roter Type. In der rechten Spalte stehen unsere Begründungen für diese Vorschläge und auch Ergänzungen zum Begründungsteil des Gesetzes, letztere wieder in roter Type.

Aus unserer Sicht wird der Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches mit diesen Änderungen eine gute gesetzliche Grundlage für eine notwendige Kulturpolitik bereitstellen, die mit expandierenden Haushaltsressourcen die erforderlichen Entwicklungen von Musik und Kultur in NRW fortsetzen und begleiten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Knoll
Präsident des Landesmusikrats NRW

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
6	<p>Digitalisierung und Digitale Kultur</p> <p>(3) Digitale Angebote vermitteln einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Kunst und Kultur, sie verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. (...)</p>	<p>Digitalisierung und Digitale Kultur</p> <p>(3) Das Land fördert und unterstützt die Schaffung von Strukturen, um einfache und niederschwellige digitale Angebote zu ermöglichen. Diese verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. (...)</p>	<p>Die Beschreibung der Wirkungsweise der digitalen Angebote sollte mit einer Selbstverpflichtung des Landes verbunden werden. Diese sollte aus unserer Sicht und angeregt durch den Deutschen Bühnenverein den Fokus auf das Schaffen günstiger Strukturen für die Angebote richten.</p>
7	<p>Kulturelle Bildung</p> <p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinander-</p>	<p>Kulturelle Bildung</p> <p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler sowie die kunstpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den</p>	<p>Die kunstpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind – etwa in den Sparten Theater, Tanz und Musik – sind wichtige Akteure der kulturellen Bildung und sollten im Fokus des Kulturgesetzbuches stehen.</p>

	setzung mit Kunst und Kultur fördern. (...)	Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. (...)	
8	<p>Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen</p> <p>(1) Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p>	<p>Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen</p> <p>(1) Ziel der Landesförderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Kulturlebens in ländlichen Räumen mit Prioritäten auf Bildung, auf Zielgruppengewinnung und auf der Begegnung der Menschen.</p> <p>(2) Das Land unterstützt Einrichtungen der Kulturpflege in ländlichen Räumen.</p> <p>(3) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p> <p>(4) Das Land initiiert und unterstützt nachhaltige Mobilitätskonzepte in ländlichen Räumen unter Berücksichtigung von § 13 (4).</p> <p>(5) Das Land unterstützt den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen in ländlichen Räumen mit dem urbanen Raum.</p> <p>(6) Das Land fördert das Entstehen und Bestehen von Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturpflege und der freien Szene mit anderen Institutionen in ländlichen Räumen und setzt dabei die Priorität auf Kulturelle Bildung, auf Audience Development, bürgerschaftliches Engagement und auf die Stärkung von Netzwerken.</p>	<p>Wir schlagen vor, § 8 (1) in leicht abgewandelter Form nach § 14 zu verlagern, da der thematische Fokus auf Kooperationen liegt.</p> <p>Mobilitätskonzepte sind wesentlich für die Teilhabe an den kulturellen Angeboten. Sie können etwa das Abstimmen von Veranstaltungszeiten verschiedener Orte, den Einsatz von Kulturbussen etc. beinhalten. Die Förderung der Mobilität selbst betrifft andere Regierungsressorts und verweist damit auf § 13 (4).</p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
14	<p>Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte</p> <p>(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.</p> <p>(4) Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. Der Aufbau dieser Dritten Orte wird vom Land gefördert.</p>	<p>Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte</p> <p>(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken oder Förderprogramme im Landesauftrag verwalten.</p> <p>(4) Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. Der Aufbau und der Erhalt dieser Dritten Orte werden vom Land gefördert.</p> <p>(5) Das Land initiiert und fördert, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Zahl der Verbände, die im Auftrag der Landesregierung Fördermittel vergeben und die Bewilligungsbehörden entlasten, wächst zunehmend. Diese Akteure sollten im Kulturgesetzbuch eigens genannt werden.</p> <p>Die Träger der Dritten Orte werden über die Aufbauhilfe hinaus Unterstützung bei den kontinuierlichen Lasten benötigen. Gerade diese Fördermaßnahme muss kontinuierlich wirken, um Erfolge zeitigen zu können. Dritte Orte können auch in der großstädtischen Peripherie berücksichtigt werden, wenn sie wichtige kulturelle bzw. soziokulturelle Aufgaben im Stadtteil bzw. Quartier übernehmen.</p> <p>Wir schlagen vor, § 8 (1) des Regierungsentwurfs nach § 14 als neuen Absatz (5) zu verlagern, da der thematische Fokus auf Kooperationen liegt.</p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
16	<p>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern</p> <p>(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, zu beachten.</p>	<p>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern</p> <p>(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze zu beachten. Sie folgt einem Katalog von Empfehlungen, die das für Kultur zuständige Ministerium mit den einschlägigen Kulturverbänden entwickelt. Liegt keine Empfehlung vor wird § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, entsprechend angewendet.</p>	<p>Eine Honoraruntergrenze ist für die Lebensgrundlage von Künstlerinnen und Künstlern wesentlich. Das Mindestlohngesetz allein stellt eine zu niedrige Referenz dar. Der Kulturrat NRW, der Landesmusikrat NRW als dessen Sektion Musik, und die Mitgliedsverbände stehen der Landesregierung als Gesprächspartner zur Verfügung, um einen Katalog von spezifischen Empfehlungen für Leistungen in Kunst und Kultur zu entwickeln. Dabei ist auch der Einwand – etwa des Deutschen Bühnenvereins – zu berücksichtigen, dass viele kleinere private Kultureinrichtungen, die ohne staatliche Unterstützung auskommen müssen, nicht aus freien Kräften dazu imstande sind.</p>
17	<p>Freie Szene</p> <p>(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.</p> <p>(2) Das Land fördert herausragende Projekte und verfolgt durch mehrjährige</p>	<p>Freie Szene</p> <p>(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene aller Kunstsparten außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.</p> <p>(2) Das Land fördert herausragende und innovative Projekte und verfolgt durch mehrjährige</p>	<p>Der Begriff „Freie Szene“ ist bei zu vielen Menschen mit bestimmten Sparten verbunden und sollte im KulturGB klar auf alle Sparten bezogen werden.</p> <p>Für die Infrastruktur der Freien Szene spielt die mittelfristige Entwicklung von künstlerischen</p>

	Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.	Förderformate künstlerischer Zusammenschlüsse (Ensembles/ Kollektive/Ateliers) die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz ebenso wie eine flächendeckende, kontinuierliche Grundversorgung insbesondere in ländlichen Räumen.	Zusammenschlüssen eine besondere Rolle. Die Selbstverpflichtung des Landes sollte neben dem Fokus auf Urbanität auch für die künstlerischen Strukturen im ländlichen Raum gelten.
33	Aufgaben der Theater und Orchester (1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. Ihre Spielstätten sind auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. (2) ...	Aufgaben der Theater und Orchester (1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. Ihre Spielstätten sind auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. Das Land unterstützt die Theater und Orchester bei der Bewältigung gesellschaftlich-struktureller Herausforderungen. (2) ... (3) Das Land bekennt sich zum Wert gesellschaftlicher Teilhabe und unterstützt die soziale Preisgestaltung von Eintrittsgeldern und den Abbau sozialer Barrieren.	Die Deskription trifft zu, sollte aber mit einer Selbstverpflichtung des Landes verbunden werden. Wir halten uns hier in etwa an den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins. Der Vorschlag ist analog zur Aussage für den Museumsbereich in § 39 und folgt der Anregung des Deutschen Bühnenvereins.
54	Weitere Bibliotheken	Der bisherige § 54 wird zu § 55 „Weitere Bibliotheken“. Neu eingefügt wird als § 54: Musikbibliotheken (1) Musikbibliotheken und Musikabteilungen öffentlicher Bibliotheken dienen der kulturellen Bildung in besonderer Weise. Sie sind Orte zur Entdeckung von und	Musikbibliotheken und Musikabteilungen von Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken nehmen mit ihren Angeboten besondere Aufgaben wie die Unterstützung der praktischen Musikausübung und die Förderung von Musikkompetenzen wahr. Aufgrund der Besonderheit des Materials und des

		<p>zur Beschäftigung mit Musik in all ihren Facetten: Ihre Sammlungsschwerpunkte sind sowohl klassische Medien wie Noten, Musikkonzepte und musikbezogene AV-Medien als auch digitale musikalische Angebote und Musikdatenbanken für Studium, Lehre und Forschung. Im Zuge der Wandlung von Bibliotheken zu „Dritten Orten“ bieten sie erweiterte Möglichkeiten des aktiven Musikmachens und Musikerlebens mit dem Ziel, Musikkompetenz von Kindern und Erwachsenen in Theorie und Praxis zu fördern. (2) Enge Zusammenarbeit und Vernetzungen zwischen Musikbibliotheken und anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung sind im Landesinteresse.</p>	<p>Umgangs damit erfordern diese Aufgaben besondere Kenntnisse und Voraussetzungen. Kooperationen und Netzwerke mit anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung intensivieren dabei die Nähe zum Kulturleben und zum Publikum.</p>
--	--	--	--